

(Abgeordneter Dr. Böhme.)

(A) trage meiner politischen Freunde sprechen, und mir, der ich ein Eingefessener dieses Kreises bin, steht doch eine gewisse Sachkenntnis zur Seite. Deshalb möchte ich diese Ausführungen noch ergänzen und vertiefen. Daraus wird sich ergeben, daß das, was ich behauptet habe, richtig ist. Ich will den Fall behandeln, der die Bildung der Unterhaltungs-genossenschaften für die Elbe im ersten Elbstrombezirke betrifft. Der Bezirk dieser Unterhaltungs-genossenschaft geht von der böhmischen Landesgrenze bis zur Fähre, zur sogenannten „Fliegenden Fähre“ bei Billnig; es ist dies ein ziemlich umfangreicher Bezirk. Das Statut, das dabei aufgestellt worden ist, ist in der Weise zustande gekommen, daß in der Hauptsache das Wasseramt dabei tätig gewesen ist. Das Wesentliche an dem Statut, das die Härten herbeiführt, ist die Art der Beitragsverteilung. An der Art der Beitragsverteilung ist den Beteiligten eine Mitwirkung nicht zugestanden worden. Dieser Fuß, nach dem die Einheiten umgelegt worden sind, ist von Beamten der Wasserinspektion Pirna, wie mir mitgeteilt worden ist, aufgestellt worden, ohne auch nur die Anlieger, die Betroffenen selbst, zu der Sache zu hören. Interessant ist, in welcher Weise die Beitragseinheiten festgestellt werden. Ich bitte um die Erlaubnis, einiges während meiner Ausführungen verlesen zu dürfen.

(Präsident: Wird gestattet.)

(B) Da ist gesagt:

„Aus diesem Verhältnis ergeben sich für die Uferunterhaltung die Beitragseinheiten eines jeden Anliegers dergestalt, daß auf 1 m Uferlänge bei festem oder gesichertem niedrigen Ufer eine Beitragseinheit, auf 1 m Uferlänge bei schadhafem oder ungesichertem niedrigen Ufer oder bei festem oder gesichertem hohem Ufer 2 Beitragseinheiten, und auf 1 m Uferlänge bei schadhafem oder ungesichertem hohem Ufer 3 Beitragseinheiten entfallen.“

Es kommt noch, das will ich bemerken, was die Belastung noch verstärkt, eine weitere Einheit hinzu, die für die Unterhaltungs-genossenschaft selbst erhoben wird. Sie sehen, daß bei dieser Umlage etwas Wesentliches überhaupt außer acht gelassen worden ist, nämlich das Interesse, das der Anlieger selbst an dem betreffenden Schutze hat. Es ist doch ein bedeutender Unterschied, ob hinter dem Ufer, das entweder in die 1. oder 3. Klasse gehört, gutes Land liegt oder ob dort total nutzloses Land, vielleicht nur mit Weiden oder dürftigen Wiesen bestandenes Land ist. Wenn diese Rücksicht bei der Feststellung der Beitragseinheiten nicht genommen wird, müssen Ungerechtigkeiten entstehen. Aber ich möchte nun weiter bei der Aufstellung des Statuts bemerken, daß für die dortigen Verhältnisse wesentlich ist, daß das Strombett vom Staate

zu unterhalten ist nach den Bestimmungen des Gesetzes, (C) daß lediglich derjenige Teil, der außerhalb der Müllwasserlinie liegt, von dem betreffenden Anlieger unterhalten wird. Nun hat sich aber herausgestellt, daß auch der Staat seiner Verpflichtung wegen der Unterhaltung des Strombettes nicht immer in dem Maße nachkommt, wie es wahrscheinlich in Zukunft von den einzelnen Anliegern gefordert wird, daß, wenn das Strombett an der oder jener Stelle einen Defekt erleidet, selbstverständlich der betreffende Anlieger davon betroffen wird und Verlust erleidet, daß weiter sogar sein Grundstück, das früher außerhalb des Strombettes lag, schließlich innerhalb dieser Müllwasserlinie zu liegen kommt. Ich habe gehört, daß der Vorsitzende der dortigen Wasser-genossenschaft sich alle erdenkliche Mühe gegeben hat, die Härten, die sich aus dieser Beitragsverteilung ungefähr so, wie ich sie schon geschildert habe, ergeben haben, zu mildern. Es wird aber nicht möglich sein, etwas Wesentliches dabei zu erreichen.

Meine Herren! Die Sachlage ist nun folgende. Die Unterhaltung der Elbufer erfordert — das wird jedem, der einigermaßen damit vertraut ist, einleuchten — ungeheure Summen. Es ist nach meiner Auffassung nicht denkbar, dem kleinen Kreise der beteiligten Anlieger, so groß auch die Strecke erscheinen mag, die ungeheuren Lasten zur Unterhaltung zuzumuten. Es hat sich jetzt ergeben, daß, wenn auf Grund dieses Fußes 2 Pf. pro Einheit von den gesamten Beteiligten erhoben werden, im Jahre etwa 6000 M. nur zusammenkommen. Was man für 6000 M. auf der Flußlänge von der böhmischen Grenze bis Billnig an Unterhaltung, namentlich im Sandsteingebirge, leisten kann, ist nach meiner Auffassung so geringfügig, daß von einer Unterhaltung mit dieser Summe überhaupt nicht geredet werden kann. (D)

Aber, meine Herren, wollen Sie einmal beobachten, wie dieser Fuß schon auf den einzelnen wirkt! Ich will auf den einen Fall, den ich schon vorgebracht habe, zukommen. Das ist der Fall Fröde. Ich habe die betreffende Zusammenstellung von der Unterhaltungs-genossenschaft im Original da und werde sie dann auf den Tisch des Hauses legen. Dort ist die Sache so, daß bei einem Besitze von 21 Scheffel, von dem der Herr Vorredner sagt, es seien nur 30 M. Pacht herausgekommen, nach den jetzigen Bestimmungen mit dem Umlagefuße von 2 Pf. schon jährlich 81 M. 92 Pf. zu zahlen sind,

(Hört, hört! rechts.)

also fast der dreifache Betrag des Ertrags. Für nächstes Jahr ist, weil man weiß, daß man mit diesem geringen Betrage die Unterhaltung nicht durchführen kann, der Satz